

RS OGH 1995/6/13 4Ob45/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.1995

Norm

GewO 1994 §292 Abs1

GewO 1973 §330 Abs1

UWG §1 C2

ZPO §502 Abs1 HIII3

Rechtssatz

Daß das Verhalten eines Marktbesuchers, dem die marktberechtigte Gemeinde einen Marktplatzteil vergeben hat, nicht danach unterschiedlich beurteilt werden kann, ob auch einer genügenden Zahl anderer Marktbesucher ein Platz vergeben wird oder nicht, ist selbstverständlich, so daß es hiezu einer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht bedarf.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 45/95

Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 45/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0054901

Dokumentnummer

JJR_19950613_OGH0002_0040OB00045_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at